



Hochschule  
Zittau/Görlitz  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# **Studienordnung**

**für den  
Bachelor-Studiengang  
Angewandte Pflegewissenschaft**

**an der  
Hochschule Zittau/Görlitz  
vom  
09.07.2024**

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Angewandte Pflegewissenschaft  
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ als Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen .....	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	5
<b>II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums</b> .....	6
§ 5 Qualifikationsziele des Studiums .....	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	6
§ 7 Modulkatalog.....	7
<b>III. Abschnitt: Durchführung des Studiums</b> .....	8
§ 8 Zuständigkeiten.....	8
§ 9 Veranstaltungsarten.....	8
§ 10 Studienberatung.....	9
<b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	10
§ 11 Inkrafttreten.....	10

---

### Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulkatalog

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ Ziel, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

### § 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 18 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist für primärqualifizierend Studierende der Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 38b Abs. 1 PflBG i.V.m. § 38a Abs. 2 Nr. 2 PflBG erforderlich.

(3) Bereits beruflich Qualifizierten mit Qualifikationsnachweis nach § 1 PflBG werden die Leistungen des 1. und 2. Fachsemesters im Umfang von 62 ECTS-Punkten sowie der Praktische Pflichteinsatz 2 (301450) und der Praktische Vertiefungseinsatz (301950) im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten angerechnet. Sie können frühestens im Wintersemester 2025/2026 das Studium im 3. Fachsemester beginnen. Die angerechneten Leistungen werden auf dem Zeugnis unter „3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist“ aufgeführt und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Ferner sind für die Zulassung zum Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf C1-Niveau in Form einer anerkannten deutschen Sprachprüfung erforderlich sowie Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau (B1), um mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten und wissenschaftliche Vorlesungen in deutscher und in englischer Sprache aktiv verfolgen zu können.

(5) Von den Studienbewerbenden werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika an Einrichtungen bzw. Unternehmen nach § 38a Abs. 2 Nr. 2 PflBG zu absolvieren.

### § 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und der/dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die/der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

#### **§ 4 Beginn und Dauer des Studiums**

- (1) Das Studium „Angewandte Pflegewissenschaft“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.
- (3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

## II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

### § 5 Qualifikationsziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachkräfte für den Einsatz auf dem Gebiet der Pflege- und Gesundheitsbetreuung auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von sozialen, gesundheitsfördernden und krankheitsverhindernden, präventiven, technikerunterstützten, ökonomischen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln.

(2) Das Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vor. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf dem Gebiet der Pflege- und Gesundheitsbetreuung entsprechend Anlage 5 PflAPrV großer Wert gelegt. Darüber hinaus können sie personale, soziale, kommunikative, fachliche und methodische Kompetenzen vorweisen.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen befähigt das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken. Die Studierenden kultivieren Fähigkeiten, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Analyse, Abstraktionsvermögen,
2. fundierte fachliche Kenntnisse,
3. Offenheit und Flexibilität,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wechselnde Aufgaben im Berufsleben und in der Gesellschaft durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

### § 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Der Abschluss des Studiums umfasst die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 39 PflBG sowie das Abschlussmodul im siebten Studiensemester, das die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung beinhaltet. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## **§ 7 Modulkatalog**

Die Module des Studienganges „Angewandte Pflegewissenschaft“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

### III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

#### § 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
- (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

#### § 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch simuliertes Lernen (Absatz 4),
4. durch Projektstudien (Absatz 5),
5. durch Praktika (Absatz 6) und
6. durch Portfolio und begleitetes Selbststudium (Absatz 7).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt und mit den Studierenden diskutiert. Teilweise können Vorlesungen durch Referate und Präsentationen der Studierenden ergänzt werden. Vorlesungen können Teil eines Blended Learning Konzepts in synchroner oder asynchroner Form sein.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden vertieftes Wissen und Kompetenzen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse sowie Diskussion erworben. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachübergreifenden Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten). Seminare können Teil eines Blended Learning Konzepts in synchroner oder asynchroner Form sein.

(4) Das simulierte Lernen dient im Sim-/SkillsLab dem intensiven Coaching und Training praktischer Studieninhalte sowie dem sicheren Erwerb von handlungsbezogenem Wissen und der Erweiterung fachpraktischer Kompetenzen, dem Training von der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer praxisbezogener Aufgaben. Simuliertes Lernen kann zudem durch VR/AR-Technik unterstützt werden.

(5) Die Projektstudie dient der selbständigen Anwendung von im Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnissen in einem Praxisfeld (z.B. Unternehmen, Krankenhaus). Das Projektstudium umfasst neben dem Planen und Umsetzen das Auswerten und die Reflexion des Projekts. Gefördert werden personale, sozial-kommunikative, fachliche und methodische sowie aktivitäts- und handlungsbezogene Kompetenzen.

(6) Die Praktika dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten entsprechend § 38b Abs. 1 PflBG i.V.m. § 38a Abs. 2 Nr. 2 PflBG. Grundlage ist der studiengangsbezogene Praxisleitfaden. Durch die berufsfeldbezogenen Praktika werden personale, sozial-kommunikative, fachliche und methodische (z.B. pflegebezogene und wissenschaftlich-analytische) sowie aktivitäts- und handlungsbezogene Kompetenzen gefördert. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Praxissemesterordnung geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in mehreren Teilmodulen absolviert wird und nach § 30 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV einen Umfang von insgesamt mindestens 2.300 Stunden umfasst.

(7) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-6) ist das Portfolio und das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihnen kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Das Selbststudium sowie die Erstellung des Portfolios als digitale kompetenzorientierte Sammelmappe werden durch die Lehrenden aktiv beratend unterstützt. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien ein.

## **§ 10 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studienganges. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

#### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### § 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften vom 12.06.2024 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 09.07.2024.

Zittau/Görlitz am 09.07.2024



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor

**Anlage 1: Studienablaufplan**

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS- Punkte*	
			1	2	3	4	5	6	7			
GAb 1-1	300750 Biomedizinische Grundlagen 1	V	6								6	6
		S/Ü										
		P										
GAb 1-2	300800 Biomedizinische Grundlagen 2	V	5								5	5
		S/Ü										
		P										
GAb 1-3	300850 Basiskompetenzen der Pflegepraxis	V	4.5								8	10
		S/Ü										
		P	3.5									
GAb 1-4	300900 Professionsentwicklung des Pflegeberufes	V	4								4	5
		S/Ü										
		P										
GAb P-1	300950 Praktischer Orientierungseinsatz	V									151	5
		S/Ü										
		P	1									
		W	150									
GAb 2-1	301050 Erweiterte Kompetenzen der Pflegepraxis	V		3							6	6
		S/Ü										
		P		3								
GAb 2-2	301100 Grundlagen der Kommunikation in der Pflege sowie der Professionspsychologie und -soziologie	V		5							5	5
		S/Ü										
		P										
GAb P-2	301150 Praktischer Pflichteinsatz 1	V									602	20
		S/Ü										
		P		2								
		W		600								
GAb 3-1	301200 Pflegewissenschaft	V			4						4	5
		S/Ü										
		P										
GAb 3-2	301250 Evidence-based Nursing	V			4						4	5
		S/Ü										
		P										
GAb 3-3	301300 Haftungsrisiken in der Pflege	V			2						2	2
		S/Ü										
		P										

GAb 3-4	301350 Pflege Erwachsener	V	7					10	10
		S/Ü							
		P	3						
GAb 3-5	301400 Pflege im Kindes- und Jugendalter	V	5.5					8	8
		S/Ü							
		P	2.5						
GAb P-3	301450 Praktischer Pflichteinsatz 2	V						752.5	25
		S/Ü							
		P		2.5					
		W		750					
GAb P-4	302200 Wahl-Pflichteinsatz	V						150.5	5
		S/Ü							
		P		0.5					
		W		150					
GAb 5-1	301550 Forschungswerkstatt	V			4			4	5
		S/Ü							
		P							
GAb 5-2	301800 Public Health	V			2			2	2
		S/Ü							
		P							
GAb 5-3	301650 Palliative Care und transkulturelle Pflege	V			4			4	5
		S/Ü							
		P							
GAb 5-4	301700 Edukation, Anleitung und Beratung in der Pflege	V			6			8	8
		S/Ü							
		P			2				
GAb 5-5	301750 Pflege im Alter	V			7			10	10
		S/Ü							
		P			3				
GAb 6-1	301850 Pflegeethik	V				4		4	5
		S/Ü							
		P							
GAb 6-2	301600 Pflege- und Gesundheitsrecht	V				2		2	3
		S/Ü							
		P							
GAb 6-3	301900 Heilkunde	V				4		4	5
		S/Ü							
		P							
GAb P-5	301950 Praktischer Vertiefungseinsatz	V						451.5	15
		S/Ü							
		P			1.5				
		W			450				
GAb 7-2	302050 Management und Qualität in der Pflege	V					4	4	5
		S/Ü							
		P							

GAb 7-3	302100 Zukunftswerkstatt Pflege	V							4	4	5
		S/Ü									
		P									
GAb BA	302150 Bachelorthesis einschl. Kolloquium, Verteidigung und Reflexion des Portfolios	V								2	15
		S/Ü							2		
		P									
<b>Wahlpflichtbereich Fachübergreifende Kompetenzen 5 ECTS-Punkte</b>											
GAb 7-1	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)	V								5	5
		S/Ü									
		P									
		W							5		
<b>SWS des Studiengangs</b>			174	613	28	903	28	461.5	10 <sup>1</sup>	2217.5	-
<b>ECTS-Punkte des Studiengangs</b>			31	31	30	30	30	28	30	-	210

\* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

\*\* Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

<sup>1</sup> zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende:

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

**Anlage 2: Modulkatalog**

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>